

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *g* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v
Besörben, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Jospengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *g*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 14.

Danzig, den 16. Februar.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach der Verordnung vom 22. Januar 1894 sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet, vom 1. April 1895 ab in ihren Ortschaften die Erhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern und der Renten, sowie die Abführung derselben an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken. Demgemäß haben alle Gemeinden und Gutsbezirke im hiesigen Kreise vom 1. April d. J. ab für die örtliche Erhebung der Einkommensteuer, der Ergänzungssteuer, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, der Fortschreibungs-Gebühren der Grundsteuer Entschädigungsrenten, der Domänen-Renten und der Rentenbank-Renten, sowie für deren Abführung an die königliche Kreisasse hieselbst zu sorgen.

Das Hebungsgeschäft liegt dem Gemeinde- oder Guts-Vorsteher ob, doch kann die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk auch für die Erhebung der Staatssteuern und Renten einen besonderen Beamten anstellen, der mir sodann zur Bestätigung anzuzeigen ist.

Die königliche Regierung hieselbst hat unterm 22. Januar d. J. eine Anweisung, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten erlassen, welche in der Extrabeilage zu Nr. 6 des Amtsblatts bekannt gemacht ist. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und die Steuer-Erheber mache ich auf diese Anweisung hierdurch besonders aufmerksam, fordere sie auf, sich mit dem Inhalte derselben eingehend bekannt zu machen und die darin erteilten Vorschriften genau zu beachten.

Insbefondere hebe ich Folgendes hervor:

Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats jedes Vierteljahres an die Hebestelle zu entrichten. Die

Fortschreibungsgebühren sind im ganzen Betrage im ersten Vierteljahre zu zahlen. Die Domänen- und die Rentenbankrenten sind monatlich, die Grundsteuer-Entschädigungsrenten vierteljährlich postnumerando fällig und werden gleichzeitig mit den Steuern erhoben. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist sofort im vollen Betrage bei Aushändigung des Wander-Gewerbescheines zu erlegen.

Die erhobenen Beträge sind vollständig spätestens 5 Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahres an die Königl. Kreisasse abzuliefern auf Grund eines in zweifacher Ausfertigung aufzustellenden Beserzettels nebst einer Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste, sowie unter Vorlegung der noch nicht eingelösten Wander-Gewerbescheine, bezw. bei Einsendung der Gelder durch die Post unter Beifügung einer Bescheinigung des Guts- oder Gemeinde-Vorstandes über die noch im Gewahrsam der Hebestelle befindlichen, nach Zahl und Steuersummen zuzugebenden Wander-Gewerbescheinen, welche Bescheinigung, falls der Gemeinde-Vorsteher zugleich Erheber ist, von dem ersten Schöffen mit vollzogen sein muß.

Jede Ortshebestelle sowohl in den Gemeinden als auch in den Gutsbezirken hat über die Steuern und Renten ein Hebebuch zu führen.

Die Gemeinde-Vorstände im hiesigen Kreise fordere ich auf, das Hebebuch nach dem der Anweisung beigegebenen Muster B., welches hierunter abgedruckt ist, anzulegen. Die Guts-Vorsteher ersuche ich, gleichfalls ihr Hebebuch nach diesem Muster einzurichten; es bleibt denselben aber überlassen, dazu das der Anweisung beigelegte Muster A. anzuwenden, falls sie dieses für ihren Gutsbezirk als geeigneter halten sollten.

Jedem Pflchtigen ist in allen Gemeinden zum Beginne des Steuerjahres ein Steuerzettel nach dem hierunter abgedruckten Muster J. zu ertheilen, in welchen sämmtliche von dem Pflchtigen für das Statsjahr zu zahlenden Abgaben einzutragen sind und auf welchem nach geleisteter Zahlung durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten quittirt wird.

Die sämmtlichen Gemeinde-Vorstände fordere ich auf, sich die nöthige Anzahl Steuerzettel anzuschaffen.

Den Guts-Vorstehern empfehle ich, den Steuerpflichtigen im Gutsbezirk gleichfalls Steuerzettel zu geben.

Die Formulare zu dem Hebebuch und zu den Steuerzetteln sind im hiesigen Intelligenz-Comtoir, Jopengasse 8, zu haben

Sämmtliche Gemeinde-Vorstände haben mir bis zum 1. März cr. anzuzeigen, daß sie die erforderlichen Formulare zum Hebebuch und zu den Steuerzetteln für das Rechnungsjahr 1895|96 vorrätzig beschafft haben.

Ebenso haben die Guts-Vorsteher mir bis zum 1. März cr. anzuzeigen, nach welchem Muster sie das Hebebuch für den Gutsbezirk führen, sowie ob sie den Pflichtigen Steuerzettel ertheilen wollen und ob die erforderlichen Formulare beschafft sind.

Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Muster B.

Artikel 3 der Anweisung.

H e b e b u c h
für

das Rechnungsjahr 18 /

Anmerkungen.

1. In das Hebebuch sind sämmtliche dem Staate gebührende Abgaben-Arten, also auch die Fortschreibungsgebühren, aufzunehmen (Spalten 3—10).
2. In die Spalten 11—19 wird die Ist-Einnahme ohne Trennung nach Steuer- pp. Arten eingetragen.
3. Die Eintragung von Zugängen erfolgt in allen Fällen hinter dem Abschlusse unter neuen Nummern. Betrifft der Zugang einen Pflichtigen, der in dem Hebebuche bereits aufgeführt ist, so ist bei dem Zugange auf die laufende Nummer des Pflichtigen und bei dieser auf die Nummer des Zuganges zu verweisen.
4. Die Buchung der Abgänge und Ausfälle erfolgt in den Spalten 3—9 unterhalb der Sollbeträge mit rother Tinte, um dieselbe bei der betreffenden Steuer- pp. Art ersichtlich zu machen, und außerdem in Spalte 20. Eine Aufrechnung der rothen Zahlen in den Spalten 3—9 ist nicht erforderlich, da dieselben in der Spalte 20 summarisch erfolgt.
5. Die Beträge der Spalten 19, 20 und 21 müssen zusammen den Betrag der Spalte 10 ergeben.
6. Die an die Kreisasse abgelieferten Beträge werden auf der letzten Seite des Hebebuches vermerkt.
7. Das Hebebuch ist dauerhaft zu heften.

Laufende No.	Der Zahlungspflichtigen Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe.	Sollzahlen jährlich								
		Einkommensteuer.	Ergänzungssteuer.	Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.	Fortschreibungsgebühren.	Grundsteuer, Entschädigungsrenten.	Domänenrenten.	Rentenbankrenten.	Zusammen Spalten 3—9.	
		Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	Ma. d.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
A. Reste aus Vorjahren.										
1	Meyer, Adolf, Hausirer	—	—	48	—	—	—	—	48	—
2	Schulz, Ernst, Hausirer	—	—	24	—	—	—	—	24	—
Zugänge Summa A				72					72	
B. Aus dem laufenden Jahre.										
1. Nach der Veranlagung.										
1	Schmidt, Carl, Kaufmann	44	6	—	—	—	—	—	50	—
		Abg. 8								
2	Müller, Ludwig, Landw. u. f. w.	80	12	—	20	—	—	18	110	20
Summa B 1										
2. Zugänge.										
71	Körner, Franz, Lehrer	12	—	—	—	—	—	—	12	—
72	Böhme, August, Hausirer (B. No. 25) u. f. w.	—	—	36	—	—	—	—	36	—
Summa B 1 und 2.										
Dazu Summa A										
Zusammen:										
An die Kreisasse abgeliefert:										
Einkommensteuer										
Ergänzungssteuer										
Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen										
Fortschreibungsgebühren										
Grundsteuer-Entschädigungsrenten										
Domänenrenten										
Rentenbankrenten										
									Zusammen:	

H a t g e z a h l t												Bemer- kungen.
1. Bierteljahr		2. Bierteljahr		3. Bierteljahr		4. Bierteljahr		Zusammen Spalten 12, 14, 16 u. 18.	Abgang. Zusatz.	Reste am Schlusse des Rechnungsjahres.	Gebühren aus dem Betriebs- zwangsverfahren.	
Datum.	Betrag.	Datum.	Betrag.	Datum.	Betrag.	Datum.	Betrag.					
	<i>M. d.</i>		<i>M. d.</i>		<i>M. d.</i>		<i>M. d.</i>	<i>M. d.</i>	<i>M. d.</i>	<i>M. d.</i>	<i>M. d.</i>	23
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
12/6	48	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	Gewerbechein No. 4198. Gewerbechein No. 4939.
—	—	28/8.	24	—	—	—	—	24	—	—	—	
	48		24					72				
13/5.	12 50	14/8.	12 50	12/11	6 50	4/3.	10 50	42	8	—	—	Einkommensteuer v. 1. April 1895 ab in Folge Ver- rechnung von 44 auf 36 <i>M.</i> ermäßigt.
10/5.	27 70	13/8.	27 50	8/11.	27 50	5/2.	27 50	110	20	—	—	
—	—	9/8.	4	14/11	4	8/2.	4	12	—	—	—	
				8/10.	36			36				Zugang mit dem Jahressteuerzettel von 16 <i>M.</i> vom 1. Juli 1895 ab in Folge Zugangs. Gewerbechein No. 5124.
												Die Gebühren in Spalte 22 sind an die Gemeinde- kasse abgeführt. Die Reste in Spalte 21 sind in das Hebebuch für das neue Rechnungsjahr übertragen.

Gemeinde (Gutsbezirk) N
 No. des Hehebuchs (bezw. der Hebeliste) 12. 4. 13.
 Rechnungsjahr 1895/96.
 Steuerzettel

Muster J.
 Art. 10 der Anweisung.

für Herrn Dekonom und Gastwirth Gustav Kunze in N.

S o l l z a h l e n				H a t g e z a h l t				Namensunterschrift des Erhebers als Quittung.	
	jährlich		viertel- jährlich		am	Betrag			außerdem Gebühren für das Ver- waltungs- Zwangsv- verfahren
	M	g	M	g		M	g		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
a. Staatsabgaben									
Einkommensteuer	92	—	23	—	20. April	15	—	—	N. N.
Ergänzungssteuer	22	—	5	50	14. Mai	49	80	—	N. N.
					15. August	49	—	—	N. N.
Fortichreibungs- gebühren	—	80	—	—	10. Novbr	49	—	—	N. N.
					12. Februar	49	—	—	N. N.
Grundsteuer-Entschä- digungs-Renten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domänen-Renten	12	—	3	—	—	—	—	—	—
Rentenbank-Renten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Gemeinde- Abgaben									
	60	—	15	—					
	10	—	2	50					
(Der Gegenstand der einzelnen Gemeinde- Abgaben ist einzu- tragen.)									
c. Für die Kreis- Kommunal-Kasse									
Betriebssteuer	15	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	211	80	49	—		211	80	—	—

Hebetermine

D e r E r h e b e r
 N. N.

Anmerkungen (bleiben in den Gebrauchs-Formularen weg).

1. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermine mit ihrem ganzen Betrage zu entrichten, der Vierteljahrsbetrag derselben ist daher in Spalte 3 nicht auszuwerfen.
2. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört nicht in den Steuerzettel.
3. Die Gemeindesteuern, Kreiskommunal-Abgaben pp. können in dem Steuerzettel hinter den Staatssteuern aufgeführt werden.
4. Die Zu- und Abgänge gegen das Soll sind in den Spalten 2 und 3 in der Weise zu vermerken, daß die Zugänge unter der betreffenden Abgabeart nachgetragen und die Abgänge durch Aenderung der Zahlen mittels Durchstreichens des seitherigen und Hinzuschreibens des verbleibenden Sollbetrages ersichtlich gemacht, auch hiernach die Beträge der beiden Spalten anderweit aufgerechnet werden.
5. Die Quittirung über die Einzahlung kann zwar in einer Summe (Spalte 5) geschehen, wenn jedoch ein Zahlungspflichtiger verlangt, daß die gezahlten Abgabegattungen einzeln in der Quittung angegeben werden, so hat der Erheber diesem Verlangen nachzukommen.
6. Wo ein besonderes Einnahmebuch geführt wird, ist in dem Steuerzettel hinter Spalte 4 eine Spalte zur Angabe der Nummer des Einnahmebuchs einzustellen.

Zur Nachricht der Steuerpflichtigen

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (im Schaltjahr 15.) Februar zu entrichten. Die Fortschreibungsgebühren sind im ersten Hebetermin mit ihrem ganzen Betrage zu zahlen. Mit den Staatssteuern zugleich werden von dem Pflichtigen die Grundsteuerentschädigungs-, Domänen- und Rentenbank-Renten erhoben. Vorausbezahlungen der Steuern sind bis zum vollen Jahresbetrage zulässig.
2. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens. Zunächst erfolgt eine Anmahnung entweder mittelst der Post oder durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren betragen für jede Mahnung, welche durch den Vollziehungsbeamten geschieht: 10 \mathcal{A} bei rückständigen Beträgen bis zu 3 \mathcal{M} , 20 \mathcal{A} bei Beträgen von mehr als 3 bis 15 \mathcal{M} , 40 \mathcal{A} bei Beträgen von mehr als 15 bis 150 \mathcal{M} , 75 \mathcal{A} bei Beträgen von mehr als 150 \mathcal{M} .
3. Der Vollziehungsbeamte ist zur Annahme von Gelbbeträgen nur bei der Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen nach Maßgabe der ihm von der Vollstreckungs-

behörde durch die Pfändungsbefehle und Versteigerungsaufträge ertheilten Ermächtigung befugt. Im Uebrigen ist ihm die Annahme von Zahlungen untersagt, insbesondere darf er weder bei der Behändigung von Mahnzetteln, noch bei der Zustellung von Schriftstücken Gelddeträge entgegennehmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gebühren.

4. Dieser Steuerzettel ist bei jeder Zahlung vorzulegen und auch nach Ablauf des Jahres zu verwahren.
5. Steuerpflichtige, die in eine andere Gemeinde verziehen, sind verpflichtet, sich bei der Ortsbehörde ihres bisherigen Wohnortes abzumelden und sich bei derjenigen des neuen Wohnortes unter Vorzeigung dieses Steuerzettels anzumelden.
6. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die vorläufige Zahlung der veranlagten Steuern nicht aufgehoben, dieselbe muß vielmehr, vorbehaltlich der Erstattung des etwa zu viel gezahlten, zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Danzig, den 9. Februar 1895.

Der Landrath.

2. Die in diesem Jahre abzuholende technische Revision der Maaße, Gewichte und Waagen wird durch den Aichmeister Fey von hier ausgeführt werden:

in Ziganenberg am 2. und 3. April, in Heiligensbrunn am 4. April, in Brentau am 5. April, in Oliva am 9., 10., 11. u. 12. April, in Emaus am 15. u. 16. April, in Wonneberg am 17. April, in Odra am 18., 19. und 20. April, in Braust am 23. und 24. April, in Langenau am 25. April, in Bbblau am 26. April, in Kl. Bbllau am 30. April und in Meisterswalde am 1. Mai.

Danzig, den 2. Februar 1895.

Der Landrath.

3. Die Ortsvorstände von Bangschin, Bbnsdorf, Domachau, Kagle, Kofoschlen, Meisterswalde, Menkau Rottmannsdorf und Ruffoschin fordere ich auf, die Erhebungslifte über die Ermittlung des Ernte-Ertrages im Jahre 1894 mir nunmehr binnen 3 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 12. Februar 1895.

Der Landrath.

Beilage.